

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Rendsburg-Eckernförde, Gemeinde 24622 Gnutz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Mitte, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek vom 22. September 2025 – Aktenzeichen G20/2025/050-051 und 053

Das Landesamt für Umwelt hat der Firma WKN Wertewind WP Gnutz Drei GmbH & Co. KG in 25813 Husum, Otto-Hahn-Straße 12-16, am 14. August 2025 Änderungsgenehmigungen für die wesentliche Änderung von drei Windkraftanlagen gemäß § 16 in Verbindung mit § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 225), erteilt.

Auf Antrag der Vorhabenträgerin nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand der Genehmigungen sind die wesentlichen Änderungen der am 14.06.2024 unter den Aktenzeichen G20/2021/143-145 genehmigten Windkraftanlagen des Typs Vestas V150-6.0 MW und V162-6.0 MW mit Nabenhöhen von 105 und 119 Metern, Rotordurchmessern von 150 und 162 Metern und Gesamthöhen von 180 und 200 Metern und einer Nennleistung von jeweils 6 Megawatt.

Die beantragten Änderungen umfassen insbesondere die Änderung der Zuwegung (partielle Änderung der dauerhaften Zufahrt und Änderung der temporären Zuwegung).

Die beantragten Anlagen sollen in der Gemeinde 24622 Gnutz an folgenden Standorten errichtet werden:

- WKA 14: Gemarkung Gnutz, Flur 11, Flurstück 27
- WKA 15: Gemarkung Gnutz, Flur 12, Flurstück 8/3

- WKA 16: Gemarkung Gnutz, Flur 11, Flurstück 14

Die Änderungsgenehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfech-tungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsge-richtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holstei-nischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimsch-g.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 16. Oktober 2025 bis einschließlich 29. Oktober 2025** auf der Inter-netseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.